

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 49/2020

3. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 vom 11. November 2020	A 882	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vom 19. November 2020	A 891
Bekanntmachung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2021 vom 13. November 2020	A 885	Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ über die Änderung zur 30. Verbandsversammlung vom 19. November 2020	A 892
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2021	A 886	Bekanntmachung des Kulturaumes Erzgebirge-Mittelsachsen zur 28. Sitzung des Kulturkonventes vom 17. November 2020.....	A 893
Vierte Satzung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 13. November 2020	A 887	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-Westsachsen zur Durchführung der 4. Sitzung des Planungsausschusses und 3. Sitzung der Verbandsversammlung in der VII. Legislaturperiode (öffentliche Sitzungen) vom 19. November 2020	A 894
Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum über die Durchführung der 95. Sitzung der Verbandsversammlung vom 9. November 2020.....	A 890		
		Gerichte	
		Aufgebotsverfahren.....	A 895
		Nachlass-Sachen	A 895
		Stellenausschreibungen	

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

Vom 11. November 2020

I.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe, Borsdorf

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe, Borsdorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe, Borsdorf, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Freistaat Sachsen und vermittelt mit Ausnahme dieser Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme der Auswirkungen dieses Sachverhalts, steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Freistaat Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Entgegen § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB sind in dem vorliegenden Jahresabschluss Rückstellungen für drohende Verluste aus Finanzinstrumenten (Zinsswaps) in Höhe von Mio. EUR 7,1 nicht gebildet. Das Jahresergebnis und das Eigenkapital des Zweckverbands sind in Höhe von Mio. EUR

II.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 (Anlage 4) des Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe, Borsdorf, unter dem Datum vom 09. Oktober 2020 den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

7,1 zu hoch ausgewiesen, die Rückstellungen entsprechend zu niedrig.

Dieser Sachverhalt beeinträchtigt auch die im Lagebericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Freistaat Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Daraüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Freistaat Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende

geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Freistaat Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem

Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die

Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

III. **Abschließender Vermerk des Rechnungshofes:**

Der Sächsische Landtag hat am 13.05.2009 das Gesetz zur Änderung des EigBG vom 26.06.2009 veröffentlicht. Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9/2009 vom 10.07.2009, beschlossen und darin u. a. die Zuständigkeit für die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte durch das Sächsische Eigenbetriebsgesetz geändert. Das Gesetz trat am 11.07.2009 in Kraft.

Gemäß Art. 2 Nr. 4 Änderungsgesetz wurde der bisherige § 110 SächsGemO ersetztlos gestrichen; er gründete bislang u. a. die Zuständigkeit des Sächsischen Rechnungshofes für die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Eigenbetriebe. Somit werden durch den Sächsischen Rechnungshof ab 11.07.2009 keine abschließenden Vermerke mehr erteilt.

Für die Kommunen und Zweckverbände entfällt ab 11.07.2009 die Pflicht zur Übersendung der Berichte für die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte an den Sächsischen Rechnungshof.

IV.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen in der Zeit vom 7. Dezember 2020 bis 15. Dezember 2020 beim Abwasserzweckverband für die Reinhalter der Parthe im Sekretariat der Geschäftsführung, Am Klärwerk, 04451 Borsdorf während der üblichen Geschäfts- und Öffnungszeiten öffentlich aus. Auf diese Auslegung wird hiermit hingewiesen.

Borsdorf, den 11. November 2020

Abwasserzweckverband für die Reinhalter der Parthe
Dr. Gabriela Lantzsch
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen –
KISA
über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2021**

Vom 13. November 2020

Der Verbandsvorsitzende gibt bekannt, dass die Landesdirektion Sachsen die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2021 von KISA für das Wirtschaftsjahr 2021 (Beschluss VV 2020/002 vom 25. September 2020) gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist und den §§ 16 bis 21 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), sowie der §§ 7 und 17 der Verbandssatzung in der Fassung vom 16. Juni 2016 (SächsABI. Nr. 36/2016;

S. 1175), in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 4. Juni 2019 (SächsABI. Nr. 43/2019, S. 1508), rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 2. November 2020 genehmigt hat.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2021 liegt ab dem Tag nach dieser Veröffentlichung

vom 4. Dezember 2020 bis 10. Dezember 2020

in der Geschäftsstelle Dresden, Semperstraße 2, 01069 Dresden während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2021 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Leipzig, den 13. November 2020

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und den §§ 16 bis 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), sowie der §§ 7 und 17 der Verbandssatzung vom 16. Juni 2016 (SächsAbI. Nr. 36/2016; S. 1175), in der Fassung der zweite Änderungssatzung vom 4. Juni 2019 (SächsAbI. Nr. 43/2019, S. 1508), beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen am 25. September 2020 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Erfolgsplan mit dem

– Gesamtbetrag der Erträge auf	24.471.000 EUR
– Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.466.000 EUR
– Jahresüberschuss (Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen) auf	5.000 EUR

im Liquiditätsplan mit dem

– Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	24.326.000 EUR
– Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	23.554.000 EUR
– Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit als Saldo vom Mittelzufluss und Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit auf	772.000 EUR
– Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
– Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit auf	1.786.000 EUR
– Cashflow aus der Investitionstätigkeit als Saldo vom Mittelzufluss und Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit auf	-1.786.000 EUR

– Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit auf	1.786.000 EUR
– Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit auf	803.000 EUR
– Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit als Saldo vom Mittelzufluss und Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit auf	983.000 EUR
– Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes auf	-31.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.786.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Gesamthöhe der Mitgliederumlage wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 6

Alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen/Auszahlungen werden Kostenträgerübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Investitionsauszahlungen für IT-Outsourcing werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge/Mehreinzahlungen erhöhen die zu deren Erbringung notwendigen Ansätze der Aufwendungen/Auszahlungen, maximal in gleicher Höhe.

Leipzig, den 13. November 2020

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

**Vierte Satzung
des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Vom 13. November 2020

Aufgrund von § 35 Absatz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2010) geändert worden ist, § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, § 43 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau (künftig Verband) am 13. November 2020 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 24. November 2016 (SächsAbI. AAz. S. A818), die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 22. November 2018 (SächsAbI. AAz. S. A840) geändert worden ist, beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

- Nach § 19 (Messung) wird folgender § 19a neu eingefügt:

„§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes
und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Der Verband setzt nach Maßgabe des Absatzes 2 elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden

- zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
- anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Entgelte für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist der Verband den Anschlussnehmer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass er dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion widersprechen kann. Widerspricht ein Anschlussnehmer, darf ein elektronischer Wasserzähler künftig nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. Die Sätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.

(3) Nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(4) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer selbst ausgelesen. Ihre Auslösung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

2. Anlage 1 (zu § 14 Absatz 5 Buchstaben a und d der WVS) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1
(zu § 14 Absatz 5 Buchstaben a und d der WVS)

Einheitssätze für Haus- und Grundstücksanschlüsse	Netto	Brutto (inkl. 7 % Mehrwertsteuer)
Position:		
1. Rohrgraben schwere Befestigung (umfasst Fernstraßen, Schnellverkehrsstraßen, Industriestraßen, Hauptverkehrsstraßen, Fußgängerstraßen mit schwerem Ladeverkehr, Sammelstraßen, Fußgängerzonen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr, Parkstreifen im öffentlichen Bereich und Anliegerstraßen mit einer Pflaster- oder Bitumenoberfläche)	274,91 EUR/lfd. m	294,15 EUR/lfd. m
2. Rohrgraben leichte Befestigung (umfasst alle Gehwege und Radwege mit einer Pflaster- oder Bitumenoberfläche, alle Straßen und Wege mit sandgeschlämpter Schotterdecke)	166,39 EUR/lfd. m	178,04 EUR/lfd. m
3. Rohrgraben ohne Befestigung (umfasst Mutterboden, Acker, Wiese, Unland)	106,66 EUR/lfd. m	114,13 EUR/lfd. m
4. Montagegrube, schwere Befestigung (umfasst Fernstraßen, Schnellverkehrsstraßen, Industriestraßen, Hauptverkehrsstraßen, Fußgängerstraßen mit schwerem Ladeverkehr, Sammelstraßen, Fußgängerzonen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr, Parkstreifen im öffentlichen Bereich und Anliegerstraßen mit einer Pflaster- oder Bitumenoberfläche)	963,99 EUR/Stück	1.031,47 EUR/Stück
5. Montagegrube, leichte Befestigung (umfasst alle Gehwege und Radwege mit einer Pflaster- oder Bitumenoberfläche, alle Straßen und Wege mit sandgeschlämpter Schotterdecke)	583,42 EUR/Stück	624,26 EUR/Stück
6. Montagegrube, ohne Befestigung (umfasst Mutterboden, Acker, Wiese, Unland)	318,55 EUR/Stück	340,85 EUR/Stück
7. Wanddurchbruch bis 20 cm, Einsetzen Wanddurchführung, Verschluss Ringraum	163,12 EUR/Stück	174,54 EUR/Stück
8. Verlängerung (Erweiterung) Wanddurchbruch (je angefangene 10 cm Mehrlänge)	32,44 EUR/Stück	34,71 EUR/Stück
9. Lieferung Wanddurchführung für unterkellerte Gebäude	93,87 EUR/Stück	100,44 EUR/Stück
10. Lieferung Wanddurchführung für nicht unterkellerte Gebäude, einschl. Montage	157,23 EUR/Stück	168,24 EUR/Stück
11. Verschließen alte Hausanschlussleitung	61,14 EUR/Stück	65,42 EUR/Stück
12. Anschluss vorhandene Kundenanlage	106,00 EUR/Stück	113,42 EUR/Stück
13. Anbindung an die Versorgungsleitung bis DN 50/da 63	634,00 EUR/Stück	678,38 EUR/Stück
14. Anbindung an die Versorgungsleitung über DN 50/da 63	645,58 EUR/Stück	690,77 EUR/Stück
15. Lieferung und Verlegung der Hausanschlussleitung im Graben bzw. Schutzrohr bis Außenkante Gebäude	13,92 EUR/lfd. m	14,89 EUR/lfd. m
16. Lieferung und Verlegung der Hausanschlussleitung im Gebäude bzw. Schacht	128,91 EUR/Stück	137,93 EUR/Stück
17. Einsanden der Rohrleitung bzw. Lieferung und Verlegung von Schutzrohr	13,18 EUR/lfd. m	14,10 EUR/lfd. m
18. Einsanden der Montagegrube	32,71 EUR/Stück	35,00 EUR/Stück
19. Verlegung Hausanschluss mittels Erdrakete	99,06 EUR/lfd. m	105,99 EUR/lfd. m
20. Beseitigung Hausanschlussleitung (Größe Versorgungsleitung bis DN 50)	126,00 EUR/Stück	134,82 EUR/Stück
21. Beseitigung Hausanschlussleitung (Größe Versorgungsleitung über DN 50)	259,29 EUR/Stück	277,44 EUR/Stück
22. Montage Wasserzählergarnitur bis Q ₃ 16	96,74 EUR/Stück	103,51 EUR/Stück
23. Neuanschluss Wasserzählergarnitur bis Q ₃ 4	185,13 EUR/Stück	198,09 EUR/Stück
24. Neuanschluss Wasserzählergarnitur Q ₃ 10	321,77 EUR/Stück	344,29 EUR/Stück
25. Neuanschluss Wasserzählergarnitur Q ₃ 16	587,43 EUR/Stück	628,55 EUR/Stück
26. Montage vorhandener Wasserzählerverschluß PE	134,78 EUR/Stück	144,21 EUR/Stück
27. Anschluss vorhandener Hausanschluss	82,50 EUR/Stück	88,28 EUR/Stück
28. Herstellen vorübergehender Anschluss (Wasserzählerverschluß bzw. -schrank)	187,42 EUR/Stück	200,54 EUR/Stück
29. Vermessung Hausanschluss	298,63 EUR/Stück	319,53 EUR/Stück“

3. Anlage 2 (zur WVS) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 2
(zur WVS)**

Kosten für technische Leistungen	Netto	Brutto (inkl. 7 % Mehrwertsteuer)
Position:		
30. Inbetriebnahme Hausanschluss, einschl. Einbau Wasserzähler	76,41 EUR/Stück	81,76 EUR/Stück
31. Außerbetriebnahme Hausanschluss, einschl. Ausbau Wasserzähler	47,76 EUR/Stück	51,10 EUR/Stück
32. Sperrung eines Anschlusses	38,21 EUR/Stück	40,88 EUR/Stück
33. Öffnung eines Anschlusses	38,21 EUR/Stück	40,88 EUR/Stück
34. Sperrung eines Anschlusses außerhalb der Arbeitszeit	49,67 EUR/Stück	53,14 EUR/Stück
35. Öffnung eines Anschlusses außerhalb der Arbeitszeit	49,67 EUR/Stück	53,14 EUR/Stück
36. Einsatz Wasserfass (ohne Verbrauchsgebühr)	89,72 EUR/Stück	96,01 EUR/Stück
37. Nachfüllen Wasserfass (ohne Verbrauchsgebühr)	57,31 EUR/Stück	61,32 EUR/Stück
38. Einsatz Tankwagen 10 m³ (ohne Verbrauchsgebühr)	143,92 EUR/Stunde	154,00 EUR/Stunde
39. Ortung von Rohrschäden/Trassierung von Leitungen	61,64 EUR/Stunde	65,95 EUR/Stunde
40. Einsatz Kombiwagen/PKW (An- und Abfahrt)	25,00 EUR/Stück	26,75 EUR/Stück
41. Austausch Wasserzähler im Zusammenhang mit einer Zählerprüfung (zuzüglich der Kosten der Nachprüfung gemäß § 20 WVS)	91,86 EUR/Stück	98,29 EUR/Stück
42. Austausch Wasserzähler wegen verursachter Schäden durch den Anschlussnehmer	81,96 EUR/Stück	87,69 EUR/Stück
43. Fehlgang durch Verschulden des Anschlussnehmers	42,03 EUR/Stück	44,97 EUR/Stück
44. Gewerbliche Leistungen	38,21 EUR/Stunde	40,88 EUR/Stunde
45. Ingenieurtechnische Leistungen	47,15 EUR/Stunde	50,45 EUR/Stunde“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Glauchau, den 13. November 2020

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau
Krause
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zu-

sammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum über die Durchführung der 95. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 9. November 2020

Die 95. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum findet am 10. Dezember 2020, 10:00 Uhr, im Industriemuseum Chemnitz, Zwickauer Straße 119, 09112 Chemnitz statt.

Tagesordnung der 95. Sitzung der Verbandsversammlung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagungsordnung und Festlegung von zwei Verbandsräten zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Bestätigung der Niederschrift der 94. Sitzung der Verbandsversammlung
4. Berichte über Ereignisse und Entwicklungen in den Museen des Zweckverbandes im Zeitraum seit der letzten Sitzung der Verbandsversammlung
5. Beratung und Beschluss Nummer 04/20: Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) für den Zeitraum vom 9. Mai 2020 bis 10. November 2020
6. Beratung und Beschluss Nummer 05/20: Beschluss zur Änderung der Entgeltordnung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum zum 1. Januar 2021
7. Jahresabschluss 2019
8. Verschiedenes

Chemnitz, den 9. November 2020

Zweckverband Sächsisches Industriemuseum
Ralph Burghart
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“
über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs
der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 19. November 2020

Aufgrund von § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushalts-

jahr 2021 des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ in der Zeit

**vom 10. Dezember
bis einschließlich 18. Dezember 2020**

öffentlicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathausplatz 1, Zimmer F114 in 09212 Limbach-Oberfrohna zu den üblichen Dienstzeiten ausgelegt.

Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Chemnitz, den 19. November 2020

Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“
Dr. Vogel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ über die Änderung zur 30. Verbandsversammlung

Vom 19. November 2020

Aufgrund der aktuellen Corona-COVID-19-Situation in Verbindung mit den Festlegungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zu kommunalen Sitzungen ändern sich der Sitzungsort und der Beginn der 30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ wie folgt:

Die 30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ findet am Mittwoch, den 16. Dezember 2020 um 17:00 Uhr in der Geschäfts-

stelle im Schloss Schleinitz, Schloßplatz 8, 09487 Schleinitz statt.

Auf Empfehlung unseres Verbandsvorsitzenden sollen möglichst nur die laut § 5 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ gewählten Vertreter der jeweiligen Mitgliedslandkreise teilnehmen. Laut § 8 Absatz 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit geben diese nach Vorabstimmung mit den gewählten Verbandsräten ihres Landkreises ihre Stimme einheitlich ab.

Annaberg-Buchholz, den 19. November 2020

Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“
F. Vogel
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kulturräumes Erzgebirge-Mittelsachsen zur 28. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 17. November 2020

Die 28. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturräumes Erzgebirge-Mittelsachsen findet am Freitag, dem 4. Dezember 2020 um 10:00 Uhr in der Galerie „Die Hütte“ (Ratsseite – Rathausstraße 10, 09496 Marienberg, OT Pobershau) statt.

Auf der Tagesordnung stehen:

- TOP 1** Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Kulturkonventes
- TOP 2** Bestätigung der Tagesordnung, Festlegung der Mitzeichner für das Sitzungsprotokoll, Bestätigung des Protokolls der 27. Sitzung des Kulturkonventes
- TOP 3** Information zur Eilentscheidung des Vorsitzenden des Kulturkonventes über die Prozessvertretung in der Verwaltungsrechtssache „Große Kreisstadt Freiberg gegen den Zweckverband Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen wegen Zuwendung“ (Az.: 5 K 925/20)
- TOP 4** Beschluss über die Genehmigung der Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Jahr 2019 in das Jahr 2020
– Vorlage Nummer 208 –
- TOP 5** Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019
– Vorlage Nummer 209 –
- TOP 6** Beschluss zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 für die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 sowie die Prüfungsaufgaben nach § 106 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in den Jahren 2021 bis 2023
– Vorlage Nummer 210 –
- TOP 7** Beschluss über die Genehmigung der Übertragung von Haushaltsermächtigungen für verschobene Förderprojekte aus dem Jahr 2020 nach 2021 gemäß Corona-Sonderbeschluss vom 8. Juni 2020
– Vorlage Nummer 211 –
- TOP 8** Beschluss über die Vergabe von Fördermitteln für laufende Zwecke im Haushaltsjahr 2021
– Vorlage Nummer 212 –
- TOP 9** Beschluss über die Fortführung der Netzwerkstelle für Kulturelle Bildung im Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen im Haushaltsjahr 2021
– Vorlage Nummer 213 –
- TOP 10** Beschluss zur Fortführung eines fachlichen Gutachtens zur Bewertung der regionalen Bedeutsamkeit der vom Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen geförderten Museen und Sammlungen im Haushaltsjahr 2021
– Vorlage Nummer 214 –
- TOP 11** Beschluss über die Durchführung eines kulturräumigen Projektes der Sparte Musikpflege/Kirchenmusik zur Analyse der musikalischen Situation im Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen
– Vorlage Nummer 215 –
- TOP 12** Beschluss über die Vergabe von Fördermitteln für investive Zwecke im Haushaltsjahr 2021
– Vorlage Nummer 216 –
- TOP 13** Beschluss über die finanzielle Beteiligung des Kulturräumes Erzgebirge-Mittelsachsen zu einem Antrag auf Strukturmittel nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b des Sächsischen Kulturräumgesetzes im Haushaltsjahr 2021
– Vorlage Nummer 217 –
- TOP 14** Beschluss über die finanzielle Beteiligung des Kulturräumes Erzgebirge-Mittelsachsen zu Anträgen nach der Födererrichtlinie Musikschulen/Kulturelle Bildung im Haushaltsjahr 2021
– Vorlage Nummer 218 –
- TOP 15** Beschluss über fristgemäß erhobene Einwände zum Entwurf der Haushaltssatzung des Kulturräumes Erzgebirge-Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2021
- TOP 16** Beschluss über die Haushaltssatzung des Kulturräumes Erzgebirge-Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2021
– Vorlage Nummer 219 –
- TOP 17** Sonstiges

Flöha, den 17. November 2020

M. Damm
Vorsitzender des Kulturkonventes
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen zur Durchführung der 4. Sitzung des Planungsausschusses und 3. Sitzung der Verbandsversammlung in der VII. Legislaturperiode (öffentliche Sitzungen)

Vom 19. November 2020

Die 4. Sitzung des Planungsausschusses und 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen in der VII. Legislaturperiode finden am

Freitag, dem 11. Dezember 2020,
13.00 Uhr (Planungsausschuss) und
circa 13.20 Uhr (Verbandsversammlung),
im Schulzentrum Zwenkau (Mehrzweckhalle),
Pestalozzistraße 15, 04442 Zwenkau,

statt.

Für die Sitzungen der Verbandsgremien werden nachfolgende Tagesordnungen vorgeschlagen.

Planungsausschuss

- 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung, Protokollkontrolle
- 2 Gesamtfortschreibung Regionalplan West Sachsen 2008 Satzungsentwurf – Informationen durch die Verbandsverwaltung; Vorberatung und Beschlussempfehlung zur Satzung an die Verbandsversammlung – Beschlussvorlage Nummer VII/PLA/04/01/2020
- 3 Verbandsangelegenheiten
 - 3.1 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 – Erläuterungen der Verbandsverwaltung zum Jahresabschluss 2019 und Vorberatung der Vorlage
 - 3.2 Haushaltssatzung und Haushaltspol für das Jahr 2021 – Erläuterungen der Verbandsverwaltung zu Haushaltssatzung und Haushaltspol 2021 und Vorberatung der Vorlage
- 4 Verschiedenes

Verbandsversammlung

- 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung, Protokollkontrolle
- 2 Gesamtfortschreibung Regionalplan West Sachsen 2008
 - 2.1 Abschließende Abwägung, Satzungsbeschluss und Einreichung zur Genehmigung – Erläuterungen der Verbandsverwaltung sowie Beratung und Beschlussfassung (Beschlussvorlage Nummer VII/VV/03/01/2020)
 - 2.2 Ausblick zum weiteren Verfahren – Informationen von Verbandsvorsitzendem und Verbandsverwaltung ein-

schließlich Austausch zu neuen Ausbauzielen für die erneuerbaren Energien

- 3 Verbandsangelegenheiten – Haushalt
 - 3.1 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 – Erläuterungen der Verbandsverwaltung, Beratung und Beschlussfassung (Beschlussvorlage Nummer VII/VV/03/02/2020)
 - 3.2 Haushaltssatzung und Haushaltspol für das Jahr 2021 – Erläuterungen der Verbandsverwaltung, Beratung und Beschlussfassung – Beschlussvorlage Nummer VII/VV/03/03/2020
- 4 Verschiedenes (Aufzählung nicht abschließend) Informationen durch den Verbandsvorsitzenden und die Verbandsverwaltung
 - Aktuelles zur Landesplanung
 - Genehmigung Sanierungsrahmenplan Goitzsche, Delitzsch-SW und Breitenfeld
 - Braunkohlenanierung – Schreiben an Staatsregierung zur § 4-Mittelbereitstellung
 - Laufende und abgeschlossene Zielabweichungsverfahren
 - Fachförderprogramm FR-Regio – Projektumsetzung und neue Maßnahmenvorschläge
 - Strukturwandel und Auslaufen der Braunkohlenverstromung – Sachstand
 - Forschungsprojekte – Stadt-Land-Navi und InterKo2
 - Termine und Handlungsschwerpunkte 2021 – Vorschau
 - Kurzer Jahresrückblick auf 2020

Angesichts der derzeitigen Corona-Pandemiesituation sind weiterhin angemessene Hygieneregelungen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Sitzungsdurchführung notwendig. Diese umfassen insbesondere die Erfassung der Kontaktdata aller Sitzungsteilnehmer im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Sicherung von Nachverfolgungsmöglichkeiten bei Corona-Verdachtsfällen, die Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen den Sitzungsteilnehmern im Tagungsraum, die Begrenzung der Kapazität für Öffentlichkeit und Medien auf 15 Plätze, die Beschränkung des Caterings und eine Mundschutzpflicht im Objekt außerhalb des Tagungsraums. Die Sitzungsdauer wird auf das absolut erforderliche Maß beschränkt.

Für den Fall, dass sich zu den Sitzungen coronabedingt noch aktuelle Informationen ergeben, werden diese auf unsere Homepage eingestellt (www.rpv-westsachsen.de).

Leipzig, den 19. November 2020

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Gerichte

Aufgebotsverfahren

**Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen
Aktenzeichen: 4 UR II 5/20**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer 3067214705, ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1 in 04720 Döbeln auf den Namen Inge Guhlmann, zuletzt wohnhaft Markt 23, 04746 Hartha, wird der Ausschließungsbeschluss vom 16. November 2020

öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Döbeln im Zimmer 308 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 16. November 2020

**Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Schönberger
Rechtspflegerin**

Nachlass-Sachen

**Amtsgericht Bautzen
– Nachlassgericht –
Aktenzeichen: VI 519/19**

Öffentliche Aufforderung

Am 21. Dezember 2018 verstarb Gerda Ingeburg Tempel, geboren am 16. Januar 1923, letzter gewöhnlicher Aufenthalt: Schmoler Weg 4, 02625 Bautzen. Diese war Teil einer 5-köpfigen Geschwisterreihe. Bekannt sind die Geschwister Siegfried Max, Günter Paul und Hans-Joachim Tempel.

Als weitere gesetzliche Erben kommen die Abkömmlinge von Siegfried Max Tempel, geb. am 6. November 1925 in Bautzen, verstorben am 28. Juli 1973 in unbekannt, sowie die Abkömmlinge des 5. Kindes von Marie Martha Tempel, geb. Gnerlich, geb. am 13. Mai 1902, verstorben am 21. Ok-

tober 1985, und Max Paul Tempel, geb. am 15. April 1898, verstorben am 24. Oktober 1979, in Betracht. An die Stelle eines vorverstorbenen Erben treten dessen Abkömmlinge.

Die in Frage kommenden Erben wollen sich unter genauer Darlegung des Verwandtschaftsverhältnisses innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Bautzen melden, andernfalls wird ein Erbschein ohne Berücksichtigung ihrer Erbrechte erteilt.

Soweit bekannt handelt es sich bei dem Nachlass um eine fünfstellige Summe.

Bautzen, den 6. November 2020

**Amtsgericht Bautzen
Dank
Rechtspflegerin**

Stellenausschreibungen

Bei der **Großen Kreisstadt Pirna** (circa 39 000 Einwohner) – einer Stadt mit wertvollem Stadtkern und zahlreichen historischen Bauten, 20 km vom Zentrum der Landeshauptstadt Dresden entfernt – ist die Stelle einer/eines

Beigeordneten als Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters (m/w/d)

ab Juli 2021 neu zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber steht für eine erneute Bestellung nicht mehr zur Verfügung.

Zu ihren/seinen Aufgaben gehören die Bereiche Schule und Soziales, Tief- und Hochbau, Stadtentwicklung sowie Stadtanierung, Förderung und Vergabe. Eine Änderung des Geschäftsbereiches bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die/der Beigeordnete wird als Beamtin/Beamter auf Zeit durch den Stadtrat bestellt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Die Ausschreibung richtet sich an Personen, die über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen Verwaltungstätigkeit oder in Verbänden/Institutionen mit inhaltlichen Bezügen zu den Schwerpunktaufgaben des Geschäftsbereiches verfügen.

Gesucht wird eine engagierte, entscheidungsfreudige und verantwortungsbewusste Führungspersönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft und entsprechender fachlicher Qualifikation sowie umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung. Die Bereitschaft zur verantwortungsvollen, konstruktiven und loyalen Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister und allen Fraktionen/Mitgliedern des Stadtrates wird ebenso erwartet, wie die Fähigkeit zur kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Leitungserfahrung, eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen werden als Grundlage für die Führung des Geschäftsbereiches vorausgesetzt.

Die/der Beigeordnete soll über die Befähigung für die Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst verfügen.

Darüber hinaus müssen die persönlichen Voraussetzungen nach § 6 des Sächsischen Beamtenverhältnis für die Beförderung in das Beamtenverhältnis als kommunale Wahlbeamte/kommunaler Wahlbeamter auf Zeit vorliegen. Weiterhin wird die Wohnsitznahme am Dienstort erwartet.

Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 30 des Sächsischen Besoldungsgesetzes.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen, Referenzen, Führungszeugnis) richten Sie bitte schriftlich **bis zum 1. Januar 2021** an

Stadtverwaltung Pirna
FD Personalmanagement
Am Markt 1/2
01796 Pirna

oder senden Ihre Bewerbung im PDF-Format (in einer Datei) per E-Mail an personal@pirna.de.

Schwerbehinderte Personen oder Personen, die diesen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus Kostengründen keine Zwischenbescheide versenden und Briefbewerbungen nur mit einem von Ihnen beigelegten frankierten Rückumschlag zurückgesendet werden können.

Die **Stadtverwaltung Reichenbach** beabsichtigt eine Stelle als

staatlich anerkannter Erzieher (w/m/d)

als **Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis 31. Mai 2022 zu besetzen.**

Wir suchen ...

... eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative sowie Durchsetzungsvermögen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Betreuung von Kindern der Altersgruppe 6–12 Jahren
- Durchführen von therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen, Anwenden der Methoden systematischer Verhaltensbeobachtung
- Erarbeiten eines mittel- oder langfristigen Erziehungsplanes
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und anderen Kindereinrichtungen
- Durchführen der erzieherischen und förderpädagogischen Maßnahmen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder adäquate Qualifikation als staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/in
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber Kindern und deren Eltern
- Erfahrung bei der Betreuungstätigkeit mit Kindern erwünscht
- Kontaktfreudigkeit im Umgang mit Kindern und Integrationsfähigkeit
- Interkulturelle Kompetenzen beziehungsweise Bereitschaft sich diese anzueignen
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Bereitschaft zum flexiblen Einsatz in den Kindereinrichtungen der Stadt Reichenbach
- Führerschein/PKW zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Grundkenntnisse Englisch sind wünschenswert
- Fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, Soziale Medien)

Wir bieten:

- Einstellung befristet als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung bis 31. Mai 2022
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE
- Besetzung einer Teilzeitstelle mit monatlich variabler Arbeitszeit, das heißt Arbeitszeit in Abhängigkeit der zu betreuenden Kinderanzahl, Rahmen 32–40 Stunden/Woche
- Probezeit sechs Monate
- Betriebliche Altersvorsorge

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen und Impfstatus **bis zum 3. Januar 2021** an
Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland,
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Weiterhin ist der Antrag auf ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE von Ihnen bei Ihrer Meldebehörde zu stellen. Bei Antragstellung ist diese Stellenausschreibung der Meldebehörde vorzulegen. Das Führungszeugnis wird direkt an die Stadtverwaltung Reichenbach versendet und ist Grundvoraussetzung für eine eventuelle Einstellung. Als Beantragungsnachweis ist die Quittung der Bewerbung beizufügen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die Stadtverwaltung Reichenbach beabsichtigt für die städtischen Jugendeinrichtungen eine Stelle

Mitarbeiter städtische Jugendeinrichtungen (w/m/d)

als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis 30. April 2022 zu besetzen.

Wir suchen ...

... eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative sowie Durchsetzungsvermögen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Selbständige Übernahme des Betreuungsbereichs für die Altersgruppe 6–27 Jahre, einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten, Programmentwicklung und Durchführung
- Absicherung des allgemeinen Clubbetriebes im Rahmen des Dienstplanes
- Regelmäßige Elternarbeit, Kooperationen mit Schulen, Kindereinrichtungen und anderen Jugendeinrichtungen
- Eigenverantwortliche Durchführung von Veranstaltungen, Ausfahrten, Ferienfreizeiten und Evaluation mit Teilnehmern
- Beantragung und Abrechnung der dafür notwendigen finanziellen Mittel
- Erarbeitung pädagogisch langfristiger Ziele, die mit Einzelprojekten erreicht werden sollen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder adäquate Qualifikation als staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/in, staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in oder Diplompädagoge/in mit der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber Kindern und deren Eltern
- Einschlägige Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit wünschenswert
- Kontaktfreudigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Interkulturelle Kompetenzen beziehungsweise Bereitschaft, sich diese anzueignen
- PKW-Führerschein
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Grundkenntnisse in Englisch sind wünschenswert

- Fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, Soziale Medien)
- Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung (in der Regel Montag–Freitag zwischen 14:00–20:00 Uhr), zum Teil Wochenendeinsätze möglich

Wir bieten:

- Einstellung befristet als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung bis 30. April 2022
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE
- Besetzung einer Teilzeitstelle mit 32 Stunden/Woche
- Probezeit: sechs Monate

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen und Impfstatus **bis zum 3. Januar 2021** an
Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland, E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Weiterhin ist der Antrag auf ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE von Ihnen bei Ihrer Meldebehörde zu stellen. Bei Antragstellung ist diese Stellenausschreibung der Meldebehörde vorzulegen. Das Führungszeugnis wird direkt an die Stadtverwaltung Reichenbach versendet und ist Grundvoraussetzung für eine eventuelle Einstellung. Als Beantragungsnachweis ist die Quittung der Bewerbung beizufügen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die **Stadtverwaltung Reichenbach** beabsichtigt eine Stelle als

staatlich anerkannter Erzieher (w/m/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wir suchen ...

... eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative sowie Durchsetzungsvermögen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Betreuung von Kindern der Altersgruppe 0–7 Jahren
- Durchführen von therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen, Anwenden der Methoden systematischer Verhaltensbeobachtung
- Erarbeiten eines mittel- oder langfristigen Erziehungsplanes
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und anderen Kindereinrichtungen
- Durchführen der erzieherischen und förderpädagogischen Maßnahmen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder adäquate Qualifikation als staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/in
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber Kindern und deren Eltern
- Erfahrung bei der Betreuungstätigkeit mit Kindern erwünscht
- Kontaktfreudigkeit im Umgang mit Kindern und Integrationsfähigkeit
- Interkulturelle Kompetenzen beziehungsweise Bereitschaft sich diese anzueignen
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Bereitschaft zum flexiblen Einsatz in den Kindereinrichtungen der Stadt Reichenbach
- Führerschein/PKW zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Grundkenntnisse Englisch sind wünschenswert
- Fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, Soziale Medien)

Wir bieten:

- Einstellung auf unbestimmte Zeit
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE
- Besetzung einer Teilzeitstelle mit monatlich variabler Arbeitszeit, das heißt Arbeitszeit in Abhängigkeit der zu betreuenden Kinderanzahl, Rahmen 32–40 Stunden/Woche
- Probezeit sechs Monate
- Betriebliche Altersvorsorge

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen und Impfstatus bis zum 3. Januar 2021 an
Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland,
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Weiterhin ist der Antrag auf ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE von Ihnen bei Ihrer Meldebehörde zu stellen. Bei Antragstellung ist diese Stellenausschreibung der Meldebehörde vorzulegen. Das Führungszeugnis wird direkt an die Stadtverwaltung Reichenbach versendet und ist Grundvoraussetzung für eine eventuelle Einstellung. Als Beantragungsnachweis ist die Quittung der Bewerbung beizufügen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die Berufsakademie Sachsen ist eine Einrichtung des tertiären Bildungsbereiches mit sieben Staatlichen Studienakademien. Sie führt Studierende in dreijährigen praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Bachelor- oder Diplomabschluss. Die wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitte werden an der Berufsakademie Sachsen und die praktischen Studienabschnitte bei einem anerkannten Praxispartner realisiert.

An der **Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn** ist folgende Stelle zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. Oktober 2021 zu besetzen:

**Professor_in für Tourismusbetriebswirtschaftslehre
(m/w/d)**
(Entgeltgruppe E 15 TV-L, Vollzeit, unbefristet)
Kennziffer BR 05/2020

vorrangig im Studienbereich Wirtschaft, Studiengang Internationales Tourismusmanagement

Aufgabenprofil:

Die Stelle ist dem dualen Studiengang Internationales Tourismusmanagement des Studienbereiches Wirtschaft der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn zugeordnet. Perspektivisch ist die Übernahme der Studiengangleitung möglich.

Erwünscht sind mehrjährige Erfahrungen in der Wissensvermittlung an Studierende, Kompetenzen in der Studienorganisation sowie fundierte Kenntnisse von wirtschaftlichen Strukturen, Prozessen und Unternehmen – vorwiegend im Dienstleistungs- und Tourismusbereich. Wünschenswert sind auch Kenntnisse und Erfahrungen von regionalen Wirtschaftskreisläufen.

Die Übernahme von weiteren Schwerpunkten soll mindestens in einem der folgenden Bereiche liegen:

- Projekt- und Dienstleistungsmanagement
- Hotelmanagement
- Wirtschaftsmathematik, Internes Rechnungswesen und Controlling
- Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomie und Makroökonomie/Globalisierung)

In der inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung sowie zur effizienten Gestaltung der wissenschaftlichen und praktischen Studienphasen sind ausgeprägtes fachdидактическое Geschick, fachpraktische Erfahrungen als kompetenter Gesprächspartner für die dualen Praxispartner sowie Erfahrungen und Kenntnisse bei der Betreuung von Studierenden und in der Organisation von Studienabläufen erforderlich.

Alle Bewerber_innen müssen die folgenden Einstellungs voraussetzungen erfüllen:

1. **abgeschlossenes Hochschulstudium** des entsprechenden Wissenschaftsgebietes (zum Beispiel Betriebswirtschaftslehre, Tourismusbetriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Controlling, Unternehmensführung, Business Management).
2. **pädagogische Eignung**, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, hochschuldidaktische Qualifikationen und durch eine Probeveranstaltung (Probevortrag, Probelehrveranstaltung) nachgewiesen wird.
3. **besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit**, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in einer mindestens **fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis**, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein sollen.

Der Arbeitsort ist die Staatliche Studienakademie in Breitenbrunn. Bei Bedarf ist der Einsatz auch an einer anderen Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen möglich.

Die Art und der Umfang der dienstlichen Aufgaben der Lehrpersonen an der Berufsakademie Sachsen ergeben sich aus der Sächsischen Berufsakademie-Dienstaufgabenverordnung vom 26. Juli 2019 (SächsGVBI S. 602).

Die Vergütung dieser Stelle erfolgt nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) in der Entgeltgruppe E 15.

Berufungen beziehungsweise Einstellungen erfolgen im Angestelltenverhältnis.

Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn begrüßt ausdrücklich die Bewerbung von Frauen. Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges, der fachpraktischen Berufserfahrungen und Lehrtätigkeit) sowie beglaubigte Kopien von Urkunden über akademische Vorbildung und Abschlüsse, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis sowie Nachweise wissenschaftlicher Leistungen und Veröffentlichungen und zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind mit Angabe der oben genannten Kennziffer bis zum 6. Januar 2021 an die folgende Adresse zu richten:

Berufsakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Breitenbrunn
Sekretariat der Direktion
Schachtstraße 128
08359 Breitenbrunn